

Stand: 01.07.2024

FAQs zum Gesetz zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern

(Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V)

Die nachfolgende Beantwortung „häufig gestellter Fragen“ (eng: frequently asked questions, kurz: FAQ) soll dazu beitragen, das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiJuBG M-V) für Kinder und Jugendliche, Eltern, Fachkräfte sowie Vertreter:innen aus Politik und Verwaltung und weitere Interessierte verständlicher zu gestalten und so bei der Umsetzung und Anwendung des Gesetzes zu unterstützen. Die FAQs dienen der Veranschaulichung von Inhalten des Gesetzesentwurfes und sind daher inhaltlich nicht abschließend. Die FAQs werden während des Gesetzgebungsverfahrens regelmäßig fortgeschrieben.

zu § 1

Was ist das KiJuBG M-V und wozu dient es?

Mit dem KiJuBG M-V wird in Mecklenburg-Vorpommern erstmals in einem Landesgesetz das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Mitwirkung und Einflussnahme an Entscheidungen, die sie betreffen, festgeschrieben. Das zentrale Ziel des Gesetzes ist es – wie in § 1 festgehalten –, Kinder- und Jugendbeteiligung und dafür notwendige Rahmenbedingungen verlässlich und nachhaltig in Mecklenburg-Vorpommern zu verankern.¹

Das KiJuBG M-V knüpft dabei an die UN-Kinderrechtskonvention² an. In diesem Vertrag zwischen vielen Ländern der Erde ist festgeschrieben, dass Kinder und Jugendliche an Entscheidungen über Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen sind. Wie genau dieses Recht genutzt werden kann, wird in Gesetzen genauer geregelt. Schon lange sind zum Beispiel die Jugendämter aufgrund von Bundesgesetzen verpflichtet, Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen, die sie konkret betreffen, vorher anzuhören und mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Bislang gab es aber keine Regeln darüber, wie Kinder und Jugendliche in M-V bei Entscheidungen, die das Land, der Landkreis oder die Gemeinde treffen, einbezogen werden sollen. Viele Gemeinden haben schon ausprobiert, wie sie Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen einbeziehen können, z. B. durch Kinder- und

¹ Was genau unter Kinder- und Jugendbeteiligung verstanden wird und warum diese notwendig ist, ist unter anderem hier nachzulesen: [Allgemeine Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung](#)

² Näheres über die UN-Kinderrechtskonvention ist u. a. hier dargestellt: [BMFSFJ - Eure Kinderrechte](#)

Jugendparlamente oder Beteiligungsveranstaltungen. Mit dem Gesetz werden nun Regeln für Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort aufgestellt, damit für alle klar ist, wie und wobei Kinder und Jugendliche mit ihren Meinungen und Erfahrungen berücksichtigt werden sollen. Das KiJuBG M-V legt dafür fest, dass es verlässliche Unterstützung geben soll, damit Kinder und Jugendliche auch dauerhaft und möglichst überall die Möglichkeit bekommen, eigene Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten zu haben. Klar ist dabei aber immer auch, dass für Kinder und Jugendliche – ebenso wie für Erwachsene – keine Pflicht besteht, sich zu beteiligen. Das heißt, sie müssen bei Entscheidungen, die sie betreffen, die Möglichkeit haben sich einzubringen (und sollten diese Möglichkeit auch kennen). Dennoch bleibt Beteiligung immer freiwillig.

Wo und für wen wird das KiJuBG M-V gelten?

Das Gesetz gilt in ganz Mecklenburg-Vorpommern und in seiner Grundausrichtung für **alle** Landkreise und Gemeinden. Ganz besonders wirkt das Gesetz natürlich für Kinder und Jugendliche in M-V, da sie künftig an wichtigen Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden sollen. Kinder und Jugendliche im Sinne des Gesetzes (und der UN-Kinderrechtskonvention) sind **alle Personen bis 18 Jahre**. Im Vergleich zu jungen Volljährigen (18 – 27-Jährigen) verfügen Kinder und Jugendliche bisher über deutlich weniger (demokratische und gesellschaftliche) Beteiligungsmöglichkeiten, so dürfen sie zum Beispiel erst ab 16 Jahren wählen (Kommunalwahl, Landtagswahl, Europawahl), sich hier selbst aber bisher nicht zur Wahl stellen. Das KiJuBG M-V möchte deshalb vor allem die Stimmen von minderjährigen Personen stärken. Dennoch steht es Kommunen natürlich frei, auch ältere junge Menschen an entsprechenden Maßnahmen teilhaben zu lassen, also zum Beispiel auch älteren jungen Menschen die Teilnahme an Beteiligungsformaten oder die Beteiligung in Gremien zu ermöglichen.

Das Gesetz richtet sich insbesondere an die Kommunen – also Landkreise und Gemeinden –, denn an Orten, wo Kinder und Jugendliche sich aufhalten oder wohnen, werden oft die Entscheidungen getroffen, die sie am meisten betreffen und zu denen sie eigene Erfahrungen und Perspektiven einbringen können. Deshalb sollen mit dem Gesetz vor allem erwachsene Entscheidungsträger (wie z. B. die Gemeindevertretung) aufgefordert werden, bei ihren Entscheidungen Kinder und Jugendliche einzubeziehen und die Interessen von Kindern und Jugendlichen (besser) zu beachten.

zu den §§ 2 und 3

In welcher Form ermöglicht das KiJuBG M-V Beteiligung für Kinder und Jugendliche in Landkreisen und Gemeinden?

Das KiJuBG M-V ermöglicht Beteiligung auf zwei Ebenen: Der Ebene „*vor Ort*“ (in Landkreisen und Gemeinden) und der *Landesebene*.

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Landkreisen und Gemeinden geregelt. Diese sind der wichtigste Ort für Kinder- und Jugendbeteiligung. Denn hier wird ein Großteil der Angelegenheiten im direkten Umfeld geregelt und die Entscheidungen werden somit direkt dort spürbar, wo Kinder und Jugendliche sich im Alltag aufhalten und wohnen.

Konkret regelt das Gesetz, dass:

- Kinder und Jugendliche durch Landkreise und Gemeinden künftig bei wichtigen Entscheidungen, die ihr Leben, ihr Umfeld und ihren Alltag betreffen und beeinflussen, beteiligt werden sollen, d. h. sie sollen vor Ort u. a. zu anstehenden Entscheidungen informiert werden, **sich mit ihrer Meinung im Entscheidungsprozess einbringen können** und auch Informationen zum Ergebnis erhalten,
- in Städten und amtsfreien Gemeinden (also in größeren Orten mit eigener Verwaltung) Beteiligungsgremien wie z. B. Kinder- und Jugendparlamente oder -beiräte eingerichtet werden sollen. Gleichzeitig sollen Kinder und Jugendliche auch die Möglichkeit haben, selbst so ein Gremium zu bilden. Die Beteiligungsgremien haben **das Recht, in Sitzungen ihrer Stadt- oder Gemeindevertretung mitzureden und eigene Anträge zu stellen**, sodass sie Entscheidungen der Stadt oder der Gemeinde mitgestalten können.

Sind die Landkreise und Gemeinden künftig verpflichtet, Kinder und Jugendliche zu beteiligen?

Das Gesetz sieht vor, dass **alle** Landkreise und Gemeinden Kinder und Jugendliche beteiligen **sollen**.

Die Formulierung „*sollen*“ ist dabei weniger verpflichtend als „*müssen*“, aber verpflichtender als „*können*“. Das Wort „*können*“ würde bedeuten, dass es eine freiwillige Entscheidung des Landkreises oder der Gemeinde ist, Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Die im Gesetzesentwurf verwendete „*Soll*“-Vorschrift bedeutet, dass man ihr **grundsätzlich folgen muss und nur bei besonderen Umständen davon abgewichen werden darf**.

Hier spielt auch die *Leistungsfähigkeit* des jeweiligen Landkreises oder der Gemeinde eine Rolle. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kommt meist nicht von selbst, sondern muss organisiert und umgesetzt werden. Wie die Beteiligung genau abläuft, hängt ganz stark von den Verhältnissen vor Ort ab. In einem kleinen Dorf geht das manchmal einfacher als in einer großen Stadt, da Kinder und Jugendliche hier leichter zu erreichen sind. Beteiligung braucht zudem Begleitung, Ansprechpartner:innen und eine verlässliche Struktur. Das kostet Geld, das eingeplant werden muss.

Ganz unabhängig davon, welche Voraussetzungen in einem Ort vorliegen: **Alle müssen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten anstrengen, Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen**. Dafür können unterschiedliche Formate und Strukturen gewählt werden, die am besten zu den Gegebenheiten vor Ort passen. Dazu können sich Gemeinden und Landkreise, aber auch junge Menschen, beraten lassen (vgl. Ausführungen zu § 5).

Was ist mit „kommunalen Planungen und Vorhaben“ gemeint?

Landkreise und Gemeinden haben das Recht, einen Großteil ihrer Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieses Recht wird auch als „kommunale

Selbstverwaltung“ bezeichnet. Planungen und Vorhaben sind also alle Maßnahmen, die Landkreise und Gemeinden treffen, um ihre verschiedenen Aufgaben zu erfüllen.

Auf welche „Interessen“ von Kindern und Jugendlichen bezieht sich das Gesetz?

Mit der Formulierung wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Regelungen **für alle Bereiche gelten, in denen Kinder und Jugendliche betroffen sind**. Das bedeutet, dass nicht nur Themenbereiche wie Sport und Freizeit von den Regelungen erfasst werden, sondern z. B. auch die örtliche Verkehrs-, Klima- und Wohnpolitik. Wenn eine Gemeindevertretung also beispielsweise den Bau eines neuen Wohngebietes plant, betrifft das auch Kinder und Jugendliche, da hiervon z. B. auch Spielflächen oder Fahrradwege betroffen sein können.

Was bedeutet „angemessen“?

Angemessen bedeutet unter anderem, dass Kinder und Jugendliche, abhängig davon, wie stark ihre Interessen von der jeweiligen Entscheidung betroffen sind, in einem bestimmten Maß Einfluss auf eine Entscheidung in der Kommune nehmen sollen.

Beispiel: Wenn eine Supermarkt-Kette den Neubau eines Marktes genau an der Stelle plant, wo bereits vorher ein Markt betrieben wurde, so sind Kinder und Jugendliche weniger an der Entscheidung zu beteiligen, als wenn der neue Markt an einem Standort errichtet werden soll, an dem bisher z. B. ein Skateplatz in Betrieb war.

Angemessen bedeutet auch, dass **alle Kinder und Jugendlichen, die sich einbringen möchten, in die Entscheidungsfindung einbezogen werden**. Dabei muss für alle klar dargestellt werden, woran genau sich Kinder und Jugendliche beteiligen können. Die Art der Beteiligung muss dazu passend gewählt werden. Das heißt, bei kleinen, übersichtlichen Entscheidungen reicht ggf. z. B. eine Abstimmung, bei umfangreicheren Themen, bei denen ggf. erst noch gemeinsam überlegt werden muss, welche Entscheidungsmöglichkeiten es gibt, sollten eher Formate mit einer fachlichen Begleitung, wie z. B. Workshops o. ä. angeboten werden, damit sich Kinder und Jugendliche auch wirklich mit ihrer Perspektive einbringen können.

Außerdem gehört zu einer angemessenen Beteiligung, dass Themen so dargestellt werden, dass Kinder und Jugendliche verstehen, worum es geht und welche Auswirkungen unterschiedliche Entscheidungen voraussichtlich haben.

Was bedeutet „geeignet“?

Geeignet meint, dass es für Kinder und Jugendliche sowie den jeweiligen Einzelfall **passende Möglichkeiten zur Beteiligung** geben soll, z. B. in Form von Befragungen, Umfragen oder Abstimmungen. Diese können auch online durchgeführt werden.

Jeder Beteiligungsprozess soll so ausgestaltet sein, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche aus dem Ort / dem Landkreis davon wissen, verstehen, worum es geht und die Möglichkeit haben, mitzumachen. Dafür sollte z. B. auf verständliche Sprache geachtet werden und darauf, dass die Informationen nicht erst umständlich besorgt werden müssen. Das heißt, entsprechende Veranstaltungen müssen z. B. an Orten

und zu Uhrzeiten stattfinden, die vereinbar mit dem Alltag möglichst vieler Kinder sind und niemanden ausschließen, weil es z. B. Eintritt kostet, Kinder mit Sehbehinderungen der Veranstaltung nicht folgen können oder der Prozess für Jüngere viel zu kompliziert gestaltet ist.

Geeignet heißt u. a. auch, dass bereits bestehende Beteiligungsgremien wie z. B. Kinder- und Jugendbeiräte oder Schüler*innenvertretungen einbezogen werden können und / oder offene Formate der Beteiligung (z. B. in Form von Projekten) durchgeführt werden.

zu § 4

In welcher Form ermöglicht das KiJuBG M-V Beteiligung für Kinder und Jugendliche auf Landesebene?

Auch das Land soll ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen, die sie betreffen und für ganz M-V gelten, mitreden und mitgestalten dürfen. Für das Land ist es jedoch kompliziert, Kinder und Jugendlichen zu erreichen und anzusprechen. Deshalb möchte das Land Kinder und Jugendliche in Zukunft vorrangig über **bereits bestehende Interessenvertretungen** wie bspw. Jugendverbände, Schülerräte, Jugendringe und Beteiligungsgremien in Entscheidungen einbeziehen.

Dazu soll künftig eine **Geschäftsstelle** eingerichtet werden, welche die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zusammen mit diesen Interessensvertretungen organisiert und durchführt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport arbeitet aktuell an der Umsetzung, sodass eine Beteiligung auf Landesebene bald ermöglicht werden kann.

Wenn dies geschehen ist, werden diese FAQs aktualisiert und neue Informationen zur Geschäftsstelle werden hier zu finden sein.

zu § 5

Was ist mit „Förderung von Beteiligungsstrukturen“ gemeint?

Für eine gute Kinder- und Jugendbeteiligung im Land, in den Landkreisen und Gemeinden ist es wichtig, dass es Personen, Organisationen und Projekte gibt, die Politik und Verwaltung dabei unterstützen und beraten, Kinder und Jugendliche angemessen und geeignet zu beteiligen. Auch Kinder und Jugendliche selbst brauchen Unterstützung, wenn sie in Prozessen ihre Interessen vertreten und äußern möchten. § 5 sieht daher vor, dass solche Strukturen durch das Land gestärkt, unterstützt und gefördert werden. Dazu gehören insbesondere das [Beteiligungsnetzwerk M-V](#) und die [Akademie für Kinder- und Jugendparlamente](#).

Was ist eine „Ombudsstelle“?

Eine Ombudsstelle ist eine unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle für junge Menschen und ihre Familien, die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Manchmal kommt es hier zu Konflikten oder Missverständnissen, die mit einer unabhängigen Person besser zu klären sind. Auch die Möglichkeit, sich beschweren zu können, ist eine Form von Beteiligung.